

Satzung über die Teilnahme von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) i.V.m. § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S.97) in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen

Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

§1 Allgemeines zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8 Uhr mindestens bis 15 Uhr.

In den Ferien werden die außerunterrichtlichen Angebote bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Jugendhilfeträger.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig und setzt eine schriftliche Anmeldung vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese gilt verbindlich für ein Schuljahr (1. August – 31. Juli). Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

(2) Ein Kind kann von der Stadt Bergkamen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich **§ 4 Elternbeiträge**

(1) Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Bergkamen öffentlich-rechtliche Beiträge. Diese sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt und enthalten nicht die Kosten für das Mittagessen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot. Sie besteht unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten für das ganze Schuljahr (01.07.-31.08.) einschließlich der Ferienzeiten und endet mit Ablauf des Schuljahres.

(3) Wird ein Kind in begründeten Ausnahmefällen unterjährig aufgenommen oder abgemeldet, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, immer jedoch für volle Monate.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen oder ist die Personensorge insgesamt übertragen worden, so tritt das Elternteil oder der Inhaber der Personensorge an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen des Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge (ohne Mittagessen) wird vom Schulträger für jedes Schuljahr neu festgelegt und bemisst sich wie folgt:

Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Beitrag für das 1. Kind
0,00 € bis 15.000,00 €	0,00 €
15.001,00 € bis 25.000,00 €	20,00 €
25.001,00 € bis 37.500,00 €	30,00 €
37.501,00 € bis 50.000,00 €	50,00 €
50.001,00 € bis 62.500,00 €	100,00 €
über 62.501,00 €	150,00 €

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen die Offene Ganztagsgrundschule, eine Tageseinrichtung für Kinder oder erhalten Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste

Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergkamen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsart ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten und belaufen sich auf monatlich 50 € für 11 Monate im Schuljahr.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bergkamen festgesetzt und sind in zwölf Monatsbeiträgen zu entrichten.. Sie sind jeweils zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig.

(2) Eine Änderung im laufenden Jahr erfolgt nur, wenn sich das bisher festgestellte Einkommen dauerhaft um mehr als 20 Prozent erhöht oder verringert. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt – auch rückwirkend – neu berechnet.

§ 8 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das staatliche Kindergeld sowie das staatliche Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bleiben unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz in der vorgenannten Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das aktuelle Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Änderungen, die zu einer Erhöhung führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schule und/oder der Träger der außerunterrichtlichen Angebote der Stadt Bergkamen unverzüglich die Namen, Anschriften,

Geburtsdaten sowie die Aufnahme- oder Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben. Hierzu sind sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Belege einzureichen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.